

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

„Gehaltsaffäre“ in der Staatskanzlei: Wie viele Beschäftigte profitierten von der Neuregelung des Finanzministeriums? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Jens Nacke (CDU), eingegangen am 31.05.2024 - Drs. 19/4664,
an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2024

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 17.06.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 17. Mai 2024 berichtet u. a. t-online¹, dass „die umstrittene Gehaltsanhebung für eine enge Mitarbeiterin von Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil“ nach Angaben der Staatskanzlei kein Einzelfall gewesen sei.

Zeit-Online etwa berichtet unter der Überschrift „Höhere Bezahlung von Weil-Mitarbeiterin kein Einzelfall“: „Die umstrittene Gehaltsanhebung für eine enge Mitarbeiterin von Niedersachsens Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) ist nach Angaben der Staatskanzlei kein Einzelfall. In den vergangenen fünf Monaten seien mindestens zwei weitere Beschäftigte der Ministerien und der Staatskanzlei schneller als ursprünglich vorgesehen, in den Genuss einer Höherstufung gekommen“, teilte eine Regierungssprecherin auf Anfrage der Deutschen Presse-Agentur mit.“²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewährung einer außertariflichen Leistung setzt nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) das Vorliegen einer Einwilligung des Finanzministeriums voraus. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe für eine entsprechende Leistung.

Am 01.12.2023 hat das Finanzministerium ein vereinfachtes Verfahren zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden zu der nach § 40 LHO erforderlichen Einwilligung bekanntgegeben. Unter anderem entfällt danach die nach dem bisherigen Verfahren des Finanzministeriums erfolgte sogenannte fiktive Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Werdegangs, also die Prüfung des Vorliegens hinreichender qualifikationsentsprechender Erfahrungszeiten, die bei Ableistung im Beamtenverhältnis zum Land ein Erreichen des entsprechenden Statusamtes ermöglicht hätten.

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, für die die Landesregierung zuständig ist oder für die im Einzelfall deren Zustimmung erforderlich ist (siehe Ziffer 5.1 des Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28.11.2012 - Z 11.2-03000.200 - [Nds. MBl. S. 1242, 2013 S. 891]), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 19.11.2019 (Nds. MBl. S. 1618), legt die jeweilige oberste Landesbehörde ihren Personalvorschlag der Staatskanzlei vor; Entsprechendes gilt, soweit eine nachrichtliche Kenntnisnahme der dienstrechtlichen Maßnahme durch die Landesregierung vorgesehen ist.

Die Vorprüfung dieser von den obersten Landesbehörden vorgelegten Personalvorlagen für die Landesregierung obliegt innerhalb der Staatskanzlei dem Personalreferat. Im Rahmen dieser Vorprüfung

¹ https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100408666/stephan-weils-gehaltsaffaere-weitet-sich-aus-weitere-mitarbeiter-beguenstigt.html

² <https://www.zeit.de/news/2024-05/17/hoehere-bezahlung-von-weil-mitarbeiterin-kein-einzelfall>

erfolgt die Überprüfung, ob die Vorlagen mit rechtlichen Vorgaben und - soweit die jeweilige Vorlage davon betroffen sein sollte - mit einer gegebenenfalls bestehenden Beschlusspraxis des Kabinetts vereinbar ist.

Zu den zu überprüfenden rechtlichen Vorgaben zählt im Falle der beabsichtigten Gewährung einer außertariflichen Vergütung das Vorliegen einer Einwilligung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LHO des Finanzministeriums, s. o.

Für AT-Beschäftigte bestand neben der bisherigen Einwilligungspraxis des Finanzministeriums mit Vornahme einer fiktiven Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Werdegangs im Rahmen von § 40 Abs. 1 LHO eine langjährige, ständige Beschlusspraxis des Kabinetts, deren Einhaltung die Vorprüfstelle ebenfalls überprüft hat. Mit der Übertragung von Arbeitsplätzen, die beamtenrechtlich mindestens nach A 16 zu bewerten sind und damit die Zahlung eines außertariflichen Entgelts ermöglichen, ging in der bisherigen Beschlusspraxis des Kabinetts einher, dass Elemente des Beamtenrechts für die betroffenen Beschäftigten im Arbeitsrecht nachgebildet wurden. Es erfolgte also standardmäßig eine „Übertragung des Beamtenrechts“ auf AT-Beschäftigte. Zum einen ist dies die Erprobungszeit auf einem höherwertigen Dienstposten von sechs Monaten nach § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung, die auch für AT-Beschäftigte nachgehalten worden ist. Das heißt, die Zahlung des höheren Entgelts erfolgte regelmäßig erst sechs Monate nach Übertragung des höherwertigen Arbeitsplatzes - auch wenn eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO in die höhere Entgeltzahlung auf Basis einer fiktiven Nachzeichnung des beamtenrechtlichen Werdegangs bereits vorlag. Bei einer Neueinstellung wurde dementsprechend zunächst ein Entgelt der nächstniedrigeren Entgeltgruppe bzw. auf der Grundlage der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe vertraglich vereinbart. Weiterhin sind auch die für Beamtinnen und Beamte bestehenden Vorschriften zum „Durchlaufen von Ämtern“ und damit auch die beamtenrechtlichen Wartefristen zwischen Beförderungen übertragen worden.

Im Einzelfall konnte die Beschlusspraxis des Kabinetts also dazu führen, dass für eine Personalmaßnahme zwar eine Einwilligung des Finanzministeriums als gesetzliche Voraussetzung für eine AT-Vergütung vorlag, weitere aufgrund einer „engeren“ Beschlusspraxis des Kabinetts bestehenden Erfordernisse für diese AT-Vergütung aber (noch) nicht erfüllt waren und die Zahlung eines höheren Entgelts damit im Ergebnis noch nicht möglich war.

In der Konsequenz des vereinfachten Einwilligungsverfahrens des Finanzministeriums zur Gewährung von außertariflichen Vergütungen ergaben sich daraus ableitbare Anpassungsbedarfe der bisherigen Beschlusspraxis des Kabinetts. Dementsprechend hat die Staatskanzlei das Prüfverfahren für die von den Ressorts für die Landesregierung vorgelegten Personalvorlagen zur Gewährleistung einer stimmigen Gesamtsystematik angepasst, um insgesamt einen vereinfachten Weg zu einer aufgabengerechten Bezahlung von AT-Beschäftigten zu ermöglichen. Es wird lediglich noch bei Neueinstellungen in den Landesdienst - wie bisher - eine sechsmonatige Probezeit vor der Zahlung einer der Wertigkeit des Dienstpostens entsprechenden AT-Vergütung vorausgesetzt.

- 1. Wie viele Beschäftigte wurden seit dem 20. November 2023 bis zum 17. Mai 2024 unter Anwendung der Neuregelung des Finanzministeriums „Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an Beschäftigte in obersten Landesbehörden“, die vom Finanzministerium am 1. Dezember 2023 an die Staatskanzlei und die Ministerien verschickt wurde, zu welchem Zeitpunkt höher entsprechend A16 oder B2 vergütet?**
- 2. Aus welchen Ressorts entstammen diese Fälle der höheren Vergütung entsprechend A16 oder B2 seit dem 20. November 2023 bis zum 17. Mai 2024?**
- 3. Hätten diese Fälle auch unter der „alten“ Verwaltungspraxis des Finanzministeriums zu § 40 LHO, die bis zu der genannten Neuregelung des Finanzministeriums bis zum 20. November 2023 bzw. bis zum 1. Dezember 2023 galt, eine Vergütung entsprechend A16 oder B2 erhalten können (Antwort bitte mit Begründung)?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Aufgrund von Personalvorlagen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erhalten bzw. erhielten zwei dort Beschäftigte jeweils für die Dauer einer sechsmonatigen Erprobungszeit eine Zulage entsprechend der Differenz zwischen ihrem seinerzeit aktuellen Entgelt und einem außertariflichen Entgelt auf der Grundlage der BesGr. B 2, und zwar seit dem 01.11.2023 bzw. seit dem 01.02.2024. Beide Fälle verfügen über eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 40 LHO zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach alter Verwaltungspraxis mit fiktiver Nachzeichnung - damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen zu den oben genannten Zeitpunkten vor. Da in der Folge der geänderten Verwaltungspraxis des Finanzministeriums auch die Kabinettspraxis angepasst wurde, konnten beide Beschäftigte zu einem früheren Zeitpunkt finanziell profitieren.